

REGIERUNGSRAT

30. Juni 2021

ERLÄUTERUNGEN

Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2); Änderung

Zu §§ 7a Abs. 1^{bis} und 7d Abs. 1

Gemäss Art. 5 Abs. 1^{bis} der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) in der Fassung gültig bis 31. März 2021 kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden. Diese Regelung wurde in das kantonale Recht übernommen (§§ 7a Abs. 1^{bis} und 7d Abs. 1).

Der Bundesrat hat die Regelung in Art. 5 Abs. 1^{bis} Covid-19-Härtefallverordnung per 1. April 2021 angepasst. So kann das Unternehmen anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz *einer späteren Periode von 12 Monaten* verwenden. Diese Regelung ist flexibler als die alte Regelung und ermöglicht den Unternehmen mehr Spielraum bei der Berechnung des Umsatzrückgangs. Das kantonale Recht wird entsprechend an die Regelung auf Bundesebene angepasst. Der gleitende Jahresdurchschnitt bis und mit Juni 2021 kann zur Begründung der Anspruchsberechtigung verwendet werden.

Zu §§ 7a Abs. 2^{bis} und Abs. 3^{bis}

Im Rahmen der Liquiditätshilfe werden bereits erhaltene Beiträge aus anderen Massnahmen bei der Liquiditätsplanung berücksichtigt. Die Berücksichtigung im Rahmen der Liquiditätsplanung ergibt sich aus dem Grundsatz, dass die Höhe der Liquiditätshilfe nach § 7a nach dem Liquiditätsbedarf berechnet wird. Es hat sich aber gezeigt, dass dies in der Praxis nicht für alle betroffenen Unternehmen nachvollziehbar ist. Der Klarheit halber wird daher mit der vorliegenden Revision eine entsprechende Präzisierung in § 7a Abs. 2^{bis} aufgenommen. Die Änderung hat aber rein deklaratorischen Charakter zwecks besserer Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit für die Unternehmen.

Bei der Liquiditätshilfe im vereinfachten Verfahren nach § 7a Abs. 3^{bis} erfolgt keine Einzelfallprüfung. Es werden nicht rückzahlbare Beiträge in der Höhe von 10 % des Umsatzes, maximal Fr. 20'000.–, ausgerichtet. Entsprechend können anders als bei der Liquiditätshilfe im Standardverfahren bereits erhaltene Beiträge nach §§ 7b, 7c und 7d nicht bei der Liquiditätsplanung angerechnet werden. Diese Beiträge werden aber wie bei den anderen Massnahmen angerechnet.

Zu §§ 7a Abs. 3, 7b Abs. 8, 7c Abs. 8 und 7d Abs. 9

Die Frist für die Gesuchseinreichung wird aufgrund der weiter anhaltenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie bis 30. September 2021 verlängert.

Zu §§ 7b Abs. 4 und 7c Abs. 3

Bei Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit Umsatzeinbussen ab 40 % kann das Departement Volkswirtschaft und Inneres im Zusammenhang mit besonderen Aufwandpositionen den Fixkostenansatz erhöhen (vgl. § 7d Abs. 3). Diese Möglichkeit fehlte bislang bei den Massnahmen nach §§ 7b und 7c. Damit auch dort eine Flexibilisierung für Branchen mit besondere Aufwandpositionen möglich ist, erfolgen entsprechende Ergänzungen in §§ 7b Abs. 4 und 7c Abs. 3.

Zu § 7e

Bislang fehlte die Frist für die Gesuchseinreichung für Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken. Gesuche für diese Massnahme, für welche sich die Anforderungen an die Unternehmen und die Anforderungen an die Ausgestaltung der Massnahme nach der Covid-19-Härtefallverordnung richten, können ebenfalls bis 30. September 2021 eingereicht werden.

Zu § 7f

Absatz 1

Gemäss § 7e Abs. 1 richten sich für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken die Anforderungen an die Unternehmen und die Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen nach der Covid-19-Härtefallverordnung. Damit ist bei diesen Unternehmen grundsätzlich auch die Berücksichtigung einer Spartenrechnung möglich. Da § 7f Regelungen zur Spartenrechnung enthält, wird § 7e ebenfalls aufgenommen, auch wenn dies rein deklaratorischen Charakter hat.

Absatz 3

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Unternehmen die Berücksichtigung einer Spartenrechnung beantragen, welche im Jahr 2020 keinen tieferen Gesamtumsatz als im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 erzielt haben. Es erscheint stossend, dass ein Unternehmen eine Spartenrechnung beantragen kann, den Verlust der Sparte aber mit Gewinn in anderen Sparten kompensieren konnte und insgesamt das Unternehmen nicht weniger Umsatz gemacht hat als in den letzten Jahren. Insgesamt hat das Unternehmen in solchen Fällen keine ungedeckten Fixkosten. Entsprechend soll in diesen Fällen die Geltendmachung einer Spartenrechnung nicht möglich sein.

Zu § 7h

Gemäss Art. 12 Abs. 1^{septies} des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) haben Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken, die im Jahr der Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Beitrags einen steuerbaren Jahresgewinn nach Art. 58–67 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) erzielen, diesen Gewinn an den zuständigen Kanton weiterzuleiten; dies aber höchstens im Umfang des erhaltenen Beitrags. Der Kanton leitet 95 % der erhaltenen Mittel an den Bund weiter. In Art. 8e Covid-19-Härtefallverordnung hat der Bundesrat die Einzelheiten geregelt. Demnach ist für die Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung nach Art. 12 Abs. 1^{septies} Covid-19-Gesetz der steuerbare Jahresgewinn 2021 vor Verlustrechnung nach Art. 58–67 DBG massgeblich. Vom steuerbaren Jahresgewinn abziehbar ist ausschliesslich ein im Geschäftsjahr 2020 entstandener steuerlich massgeblicher Verlust.

Diese Regelung der bedingten Gewinnbeteiligung auf Bundesebene gilt nur für die Härtefallmassnahme für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken. Eine analoge Regelung wird in § 7h ins kantonale Recht für Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 5 Millionen Franken übernommen. Ohne die Möglichkeit einer Gewinnbeteiligung könnte in Einzelfällen eine Überentschädigung an die Unternehmen resultieren.